



Informationen für positiv Getestete (PoC*- und PCR)

Sie müssen sich in Isolation begeben. Dies gilt auch für geimpfte Personen

- Sie sind verpflichtet, sich umgehend in Isolation zu begeben.
- Wenn Sie z.B. auf der Arbeit sind, gehen Sie sofort nach Hause, vermeiden Sie jeden Kontakt, Sie dürfen auch nicht mehr einkaufen gehen.
- Wenn sich ein Kontakt nicht vermeiden lässt, informieren Sie diese Person, halten Sie Abstand und tragen unbedingt einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz, besser noch eine FFP2-Maske, bis Sie zu Hause sind.
- Zum erlaubten Außenbereich gehören ein Balkon, eine Terrasse oder ein Garten, welche direkt an Ihre Wohnung anschließen und nur von Ihnen genutzt werden. Ansonsten dürfen Sie Ihre Wohnung nicht verlassen.
- Ihre Isolation endet automatisch ohne Test nach Ablauf von 5 Tagen, unter der Voraussetzung, dass Sie seit mindestens 48 Stunden symptomfrei sind. Der Tag der positiven Testung wird mitgerechnet. Beispiel: positiver Test am 02.05.2022, Symptomfreiheit seit mindestens 05.05.2022, Isolationsende ab 07.05.2022.
- Besteht an Tag fünf keine 48-stündige Symptomfreiheit, so verlängert sich die Isolation jeweils um die Anzahl an Tagen bis 48 Stunden Symptomfreiheit vorliegt, jedoch maximal bis auf insgesamt zehn Isolationstage insgesamt. Beispiel: positiver Test am 02.05.2022, längstens Isolation bis einschließlich 11.05.2022.
- Sollten Sie nach zehn Tagen noch typische Krankheitssymptome haben, gibt es keine gesetzliche Absonderungspflicht mehr.
- Typische Krankheitssymptome sind u.a. Schnupfen, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen, Husten, erhöhte Temperatur oder Fieber, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Kurzatmigkeit oder allgemeine Schwäche. Bitte beachten Sie, dass Geimpfte oft nur sehr leichte Symptome haben und dennoch infiziert sein und andere anstecken können.
- Wenn Ihre Isolation auf einem positiven PoC-Test beruht, endet Ihre Isolation bereits, wenn der erste PCR-Test nach dem positiven PoC-Test negativ ausfällt.

* PoC-Test = Schnelltest durch geschultes Personal, der in einer Testeinrichtung vorgenommen wird. (kein Selbsttest)

Gesetzliche Arbeitsquarantäne

Beschäftigte können mit ihren Arbeitgebern vereinbaren, dass sie von der Absonderungspflicht ausgenommen sind. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigten symptomfrei sind. Die Beschäftigten müssen eine FFP2-Maske tragen und die größtmögliche Reduzierung von Kontakten zu anderen Personen vornehmen, wobei der Kontakt zu anderen positiven Personen uneingeschränkt (auf der Arbeit) möglich ist. Die Beschäftigten in Arbeitsquarantäne müssen ihre Kontakte auf ihren positiven Test hinweisen und dürfen keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen. Die Beschäftigten dürfen sich nur auf direktem Weg zur Arbeit und nach Hause bewegen. Im privaten Umfeld gilt weiterhin die Isolationspflicht.

Verhaltensregeln!

- Informieren Sie umgehend Ihre engen Kontaktpersonen aus den letzten zwei Tagen vor oder seit Durchführung der positiven Testung bzw. aus den letzten zwei Tagen vor oder seit dem Beginn Ihrer Krankheitssymptome.
- Enge Kontaktpersonen:
 - Hausstandsangehörige,
 - Aufenthalt unter 1,5 Meter Abstand, länger als 10 Minuten, ohne das beiderseitige Tragen einer Maske,
 - Aufenthalt in einem schlecht oder nicht belüfteten Raum über eine längere Zeit

- Weitere Beispiele für Kontaktpersonen finden Sie [hier](#).
- Ein Merkblatt für enge Kontaktpersonen finden Sie [hier](#).
- Informationen für Schulen und Kindertagesstätten finden Sie unter: <https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/>
- Bei gesundheitlichen Problemen wenden Sie sich bitte sofort an Ihren Hausarzt bzw. außerhalb der Praxiszeiten an 116117.
- Positiv getestete Personen werden vom Gesundheitsamt per SMS informiert, sofern eine Telefonnummer bei der Testung angegeben wurde.
- Ihr Gesundheitsamt erreichen Sie unter Gesundheitswesen@lksuedwestpfalz.de
- Während der Isolation dürfen Sie keinen Besuch von Personen empfangen, die nicht Ihrem eigenen Hausstand angehören. Sie dürfen Ihren Absonderungsort nicht verlassen.
- Zu Ihren Hausstandsangehörigen sollten Sie möglichst auch in Ihrer Wohnung / Ihrem Haus entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten „Abstand halten“. Insbesondere sollte auf eine gemeinsame Nutzung des Schlafzimmers, des Wohnzimmers und der Tischgemeinschaft verzichtet werden.

Nachweis der Absonderung:

Vom Gesundheitsamt werden keine Absonderungsbescheinigungen ausgestellt. Zum Nachweis der Absonderung, insbesondere für den Anspruch auf Entschädigung wegen Verdienstauffalls, genügt der positive PoC- oder PCR-Test. Die Länge der Absonderung bestimmt sich nach den Vorgaben der Absonderungsverordnung von Rheinland-Pfalz.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Webseite des Landes Rheinland-Pfalz <https://corona.rlp.de/de/themen/absonderung-und-quarantaeneregelungen/> unter der Rubrik „Informationen für Beschäftigte“.

Sollten Sie Krankheitssymptome haben, haben Sie Anspruch auf eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Nach Vorgabe der Kassenärztlichen Bundesvereinigung darf diese sogar bei Symptombefreiheit ausgestellt werden, wenn eine SARS-CoV-2-Infektion vorliegt. Bei einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, ist die Entschädigung nach § 56 IfSG nachrangig.

Genesenennachweis:

Vom Gesundheitsamt werden keine Genesenennachweise ausgestellt. Einen digitalen Genesenennachweis erhalten Sie kostenfrei unter Vorlage Ihres positiven PCR-Befundes oder einer ärztlichen Bescheinigung bei Ärzten oder Apotheken. Als Genesenennachweis gilt:

- Der Laborbefund über die positive PCR-Testung. Ihr Laborbefund wird Ihnen auf Anforderung vom durchführenden Arzt oder Labor zugesendet.
- Eine ärztliche Bescheinigung, die die Durchführung einer PCR-Testung, das Testdatum und das positive Testergebnis bescheinigt.

Weitere Informationen zu Corona finden Sie unter:

- ✓ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV_node.html;jsessionid=05B3CC580E75E2E8B2BB7A31F7D1A52B.internet071
- ✓ <https://corona.rlp.de/de/startseite/>
- ✓ <https://www.lksuedwestpfalz.de/>
- ✓ Das Merkblatt zur Häuslichen Isolierung von Infizierten vom Robert-Koch-Institut finden Sie [hier](#).